

## Information an unsere Mandanten

Telefon (0345) 2 93 90 30  
Telefon (0345) 4 78 80 10  
Telefax (0345) 2 93 90 31

www.fsw-steuerkanzlei-farle.de  
info@fsw-gmbh-halle.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

## Überblick über neue Pflichten bei der Rechnungsstellung ab dem 01.07.2013

Folgende **Pflichtangaben** müssen Sie bei der Rechnungserstellung und beim Erhalt von Rechnungen beachten:

### Reverse – charge – Leistungen ( §13 b UStG)

Die Rechnung muss zwingend die Angabe

#### **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ gemäß § 13 b UStG**

enthalten. Auch nur leicht abweichende Formulierungen wie beispielsweise „Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über“ entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Regelungen.

Die Verwendung des englischen Begriffes „revers – charge“ wird durch die Finanzverwaltung auch akzeptiert.

Hinweis: Falsche oder fehlende Formulierungen haben keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug, den dieser setzt in reverse – charge keine ordnungsgemäße Rechnung voraus.

### Gutschriften

Die bisher in § 14 Abs. 4 UStG genannten Pflichtangaben werden um eine Nummer 10 erweitert. Mit Wirkung vom 30.06.2013 muss künftig eine umsatzsteuerliche Gutschrift, d.h. eine durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ausgestellte Rechnung, zwingend die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten. Die englische Sprachfassung „self billing“ sollte ebenfalls ausreichend sein.

**Geschäftsführer:**  
Dipl. – Ök. Robert Farle  
Steuerberater,  
Rechtsanwalt

**Gemeinschaftsprokura:**  
Heidemarie Mathews  
Steuerbevollmächtigte,  
Elke Neuendorf-Harms  
Rechtsanwältin

**Sitz:** Halle (Saale)  
Eingetragen im  
Handelsregister  
Amtsgericht Stendal  
HR B – 206472

**Bankverbindung:**  
Saalesparkasse Halle  
Konto-Nr.: 381 309 450  
(BLZ 800 537 62)  
IBAN: DE44 8005 3762 0381 3094 50  
BIC: NOLADE21HAL

**Finanzamt:**  
Halle (Saale)  
Steuernummer  
110/108/41196

Praxishinweis: Der Unternehmer hat zwingend auf die richtige Bezeichnung seiner ausgestellten Gutschriften zu achten. Anderenfalls steht ihm – mangels Vorliegen aller Rechnungspflichtangaben – kein Vorsteuerabzug zu.

Werden Rechnungen **storniert**, so dürfen diese künftig nicht mehr als Gutschrift bezeichnet werden, da das Gesetz sonst von einer umsatzsteuerlichen Gutschrift ausgeht und den Empfänger der Gutschrift zu einer Umsatzsteuerschuld gemäß § 14c UStG zwingt. Daneben könnte man bei strenger Auslegung argumentieren, dass es sich erst gar nicht um eine Stornierung handelt und somit auch weiterhin der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer schuldet. Kaufmännische Gutschriften sind daher künftig als „Stornorechnung“, „Belastungsanzeige“ oder „credit note“ zu bezeichnen. Die Thematik resultiert daraus, dass im Deutschen für ein und denselben Begriff Gutschrift zwei verschiedene Bedeutungen in Frage kommen (umsatzsteuerliche und kaufmännische Gutschrift).

## Reiseleistungen (§25 UStG) und Differenzbesteuerung ( §25a USt)

Es werden Pflichtangaben für die verschiedenen Anwendungsbereiche der Margenbesteuerung präzisiert. Wo bisher in der Rechnung der Hinweis auf die Sonderregelung genügte, muss künftig wie folgt formuliert werden:

Bei Reiseleistungen (§25 UStG)                    **„Sonderregelung für Reisebüros“**

Bei Differenzbesteuerung (§25a UStG je nach Sachverhalt)

**„Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“**

**„Kunstgegenstände/Sonderregelung“**

**„Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung“**

Mit freundlichen Grüßen

**FSW Wirtschaftsberatungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Diplom – Ökonom Robert Farle  
Steuerberater